



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 6/2007

Düsseldorf, den 27. März 2007

- Seite 2 Korrektur der Studienordnung für den integrativen Studiengang Sozialwissenschaften – Gesellschaftlicher Wandel und Demokratisches Regieren im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.05.2006 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 9/2006)
- Seite 3 Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Bachelor-Studiengang Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 8. März 2007

**Korrektur der Studienordnung für den integrativen Studiengang
Sozialwissenschaften – Gesellschaftlicher Wandel und Demokratisches
Regieren im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-
Universität Düsseldorf vom 15.05.2006
(Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2006)**

Die Überschrift dieser Studienordnung lautet richtig:

„Studienordnung für den integrativen Studiengang Sozialwissenschaften im
Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf vom 15.05.2006“

Düsseldorf, den 23.02.2007

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA. (Soz.)

**Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den
Bachelor-Studiengang Chemie an der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**
vom 08. MRZ. 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Feststellung der besonderen Eignung

Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Chemie erfordert neben dem Nachweis der Hochschulreife den Nachweis der besonderen Eignung als weitere Einschreibungsvoraussetzung gemäß § 49 Abs. 5 HG. Der Nachweis muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

§ 2

Gegenstand der Feststellung

(1) Die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Chemie bei Bewerberinnen und Bewerbern mit im Inland erworbener Hochschulzugangsberechtigung ist nachgewiesen, wenn fundierte Kenntnisse in mindestens einem Naturwissenschaftlichen Fach sowie in zweien der drei Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch nachgewiesen werden.

(2) Die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Chemie bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung ist nachgewiesen, wenn neben den allgemeinen Einschreibungsvoraussetzungen (insbesondere eine mit dem Abitur vergleichbare Hochschulzugangsberechtigung und gute Kenntnisse der deutschen Sprache) fundierte Kenntnisse in mindestens einem Naturwissenschaftlichen Fach sowie in den Fächern Mathematik und Englisch nachgewiesen werden.

§ 3

Feststellungsort, Prüferinnen und Prüfer

(1) Für die Feststellung der besonderen Eignung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Chemie eine Auswahlkommission aus den hauptamtlichen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Chemischen Institute gebildet.

(2) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und

trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für den Zugang zum Studium gemäß § 2, über die besondere Eignung ohne Leistungsüberprüfung gemäß § 6, über die besondere Eignung durch Leistungsüberprüfung gemäß § 7, über die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung gemäß § 8 und über die Anerkennung von Studienleistungen gemäß § 10.

(3) Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, das weitere Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme deren oder dessen Stellvertretung.

(5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4

Überprüfungstermin, Meldung

Die Bewerbungsfrist für das BSc-Studium Chemie endet am 30.9. eines jeden Jahres. Den Termin für die Eignungsprüfung zur Feststellung der besonderen Eignung legt die Auswahlkommission fest und gibt ihn auf den Internetseiten der Wissenschaftlichen Einrichtung Chemie bekannt. Die Meldung zur Feststellung der besonderen Eignung erfolgt bei der Auswahlkommission.

§ 5

Zulassung

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife oder eine gleichwertige Qualifikation nachweist.

§ 6

Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung.

Nachweis der besonderen Eignung ohne Eignungsprüfung

(1) Der Nachweis der besonderen Eignung wird erbracht durch den Nachweis fundierter Leistungen in

a) einem der Naturwissenschaftlichen Fächer, vorzugsweise in der Reihenfolge Chemie, Physik, Biologie. Das Fach muss mindestens zwei Jahre lang im Abiturbereich besucht worden sein; in der Bewertung von drei Halbjahresleistungen

müssen jeweils mindestens neun Punkte erreicht worden sein, sowie

b) zweien der drei Fächer Mathematik, Deutsch, Englisch – vorzugsweise in dieser Reihenfolge – im Abiturbereich. Die Fächer müssen mindestens zwei Jahre lang besucht worden sein; in der Bewertung von drei Halbjahresleistungen müssen dabei im Durchschnitt mindestens neun Punkte erreicht worden sein.

(2) Das in § 6 Abs. 1 beschriebene Verfahren findet sinngemäß Anwendung bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung.

§ 7

Nachweis der besonderen Eignung durch Eignungsprüfung

(1) Kann der Nachweis der besonderen Eignung nach § 6 nicht geführt werden, ist er durch ein Auswahlgespräch ersetzbar.

(2) Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission oder durch zwei von der Auswahlkommission bestimmte Prüferinnen oder Prüfer geführt.

(3) Ein Auswahlgespräch dauert 15 bis 20 Minuten. Es findet jeweils rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt.

§ 8

Wiederholung

(1) Führt das Auswahlgespräch zur Nichtzulassung der Bewerberin / des Bewerbers, kann es einmalig frühestens zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(2) Bleibt ein Bewerber oder eine Bewerberin ohne ausreichende Entschuldigung dem Auswahlgespräch fern, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. Bei begründetem Fernbleiben kann der Prüfungsausschuss einen Ersatztermin festlegen.

§ 9

Bescheinigung

Ist die besondere Eignung festgestellt, erhält der Bewerber oder die Bewerberin einen Nachweis gemäß Anlage.

§ 10

Studienort- oder Studiengangwechsler

Studienort- oder Studiengangwechsler, die keinen Nachweis über die besondere Eignung gemäß § 6 Abs. 1 führen können, können vom Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 7 befreit werden aufgrund von guten Studienleistungen in einem Bachelor-Studiengang aus der Chemie. Über die Befreiung entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Chemie.

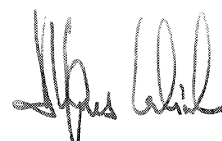
§ 11**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30.01.2007 und 21.02.2007.

Düsseldorf, den 08. MRZ. 2007

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)